

# Familienunterhalt beim Zivildienst

Bei der Leistung des ordentlichen Zivildienstes besteht Anspruch auf **Familienunterhalt** gemäß Heeresgebührengesetz, wie das auch Präsenzdienstleistenden zusteht.

**Anspruchsvoraussetzungen** sind bestehende Verpflichtungen zum Unterhalt (selbständig, nicht selbständig, studierend, auf Beruf vorbereitend, als arbeitssuchend gemeldet).  
Jede Änderung ist unverzüglich zu melden!

## Höhe des Familienunterhalts

Abhängig vom jeweiligen Durchschnitt des Netto-Einkommens vor Genehmigung des Zuweisungsbescheides (Bemessungsgrundlage), jedoch Mindest- (€ 954,53) und Höchstbemessungsgrundlage (€ 4.335,150).

- Ehefrau: 50 % (falls getrennt lebend: bis 20 %)
- Kinder: je 10 % (falls keine Ehefrau: + 30 %)
- Sonstige Unterhaltsberechtigten: bis je 20 %
- Familienunterhalt insgesamt: maximal 80 % der Bemessungsgrundlage

Familienunterhalt und (mögliche) Wohnkostenbeihilfe können zusammen nicht mehr als 100 % der Bemessungsgrundlage ergeben.

## Antragstellung

- bei Bezirkshauptmannschaft, Gemeindeamt, Magistrat (Wien: Mag. Bezirksamt);
- vom Zivildienstpflichtigen oder Unterhaltsberechtigten;
- frühestens nach Erhalt des Zuweisungsbescheides.

## Familienunterhalt wird gewährt für

- Die Ehefrau des Zivildienstleistenden;
- Kinder;
- Sonstige Personen, für die eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht.